



# A m t s b l a t t

## für den Landkreis Kelheim



**Nr. 7 vom 22.02.2023**

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim  
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

### Inhaltsverzeichnis:

**Seite**

#### Landratsamt Kelheim

- Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 22.02.2023,  
Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-011 58



## Bekanntmachungen des Landratsamtes Kelheim

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim vom 22.02.2023,  
Nr. 33 – 5650 – AllgV-Geflügelpest-011

**Allgemeinverfügung des Landratsamtes Kelheim zur Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone sowie weiterer Maßnahmen nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“), der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen sowie der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung);  
Ausbruch der Hochpathogenen Aviären Influenza (HPAI) - umgangssprachlich Geflügelpest - im Gebiet des Landkreises Landshut  
Festlegung einer Schutz- und Überwachungszone im Landkreis Kelheim**

Aufgrund des Art. 15 VO (EU) 2016/429 vom 09. März 2016 (Amtsblatt der Europäischen Union, L 84, 31. März 2016) i.V.m. Art. 11 DelVO (EU) 2020/687 vom 17. Dezember 2019 (Amtsblatt der Europäischen Union, L 174, 3. Juni 2020) i.V.m. Art. 60 lit. b) i.V.m. Art. 64 VO (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Bst. b DelVO (EU) 2020/687 i.V.m. der Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664) sowie Art. 2 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, ergeht

bedingt durch den Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb im Gemeindebereich Rottenburg a.d.Laab, Landkreis Landshut, und die Festsetzung einer Schutzzone (früher Sperrgebiet) sowie einer Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) um den Seuchenbestand, deren Radius sich auch auf den Landkreis Kelheim erstreckt, folgende

### Allgemeinverfügung:

1. Das Landratsamt Kelheim legt eine Schutzzone (früher Sperrbezirk) im Gemeindebereich **Rohr i.NB** fest.  
Die betroffenen Flächen sind in der beiliegenden Karte innerhalb einer roten Linie als Schutzzone dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
2. Das Landratsamt Kelheim legt eine Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) in den Gemeindebereichen **Herrngiersdorf, Rohr i.NB, Langquaid, Hausen, Kirchdorf, Wildenberg, Elsendorf und Siegenburg** fest.  
Die betroffenen Flächen sind in der beiliegenden Karte innerhalb einer orangen Linie als Überwachungszone dargestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.
3. Gleichzeitig werden für die jeweilige Zone die nachstehenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen angeordnet (siehe Tabelle).

<b>Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu Ziffer 3</b>	Geltung Schutzzone	Geltung: Überwa- chungszone
1. Anzeigepflicht: Tierhaltende Betriebe haben dem Veterinäramt unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Vögel unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und der verendeten gehaltenen Vögel, sowie jede Änderung anzuzeigen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 5 und § 27 Abs. 3 GeflPestSchV)	x	x
2. Beförderungsverbot: Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen gehaltene Vögel, Eier oder Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	-
3. Beförderungsverbot: Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegebetrieb oder einem Kühlhaus ist verboten. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	-
4. Verbringungsverbot: Folgende Tiere und Erzeugnisse dürfen nicht in oder aus einem Bestand verbracht werden:		
– Vögel,	x	x
– Fleisch von Geflügel und Federwild,	x	x
– Eier,	x	x
– sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen,	x	x
– Futtermittel nur aus dem Bestand.	x	-
<ul style="list-style-type: none"> <li>– Ausgenommen hiervon sind</li> <li>– Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren gelten. Als sicher gelten die Waren nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687, das sind insbesondere Fleisch und Eier, die in bestimmter Weise behandelt wurden. Einzelheiten können beim Veterinäramt erfragt werden.</li> <li>– Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die der einer Behandlung nach Anhang VII der VO (EU) 2020/687 unterzogen wurden, das sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.</li> <li>– Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche gewonnen oder erzeugt wurden.</li> <li>– Erzeugnisse, die in der Schutzzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Schutzzone gehalten wurden.</li> <li>– Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.</li> <li>– (Art. 27 Abs. 1 bis Abs. 4 und Art. 42 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 1 und § 27 Abs. 4 Nr. 1 GeflPestSchV)</li> </ul>	x	x

<p>5. Aufstallungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben alle gehaltenen Vögel (Aves) von freilebenden Vögeln abzusondern. Gehaltene Vögel sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung von mindestens 2,5cm bestehen muss. (Art. 25 Abs. 1 a) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 2 und § 13 Abs. 1 GeflPestSchV)</p>	x	x
<p>6. Eigenüberwachung: Tierhaltende Betriebe haben eine zusätzliche Überwachung im Betrieb durchzuführen, indem die gehaltenen Vögel einmal am Tag auf Veränderungen zu prüfen sind (gesteigerte Todesrate, verringerte Beweglichkeit der Tiere, signifikanter Anstieg oder Rückgang der Produktionsdaten). Jede erkennbare Änderung ist dem Veterinäramt unverzüglich telefonisch mitzuteilen (Tel. 0971/ 801-7029). (Art. 25 Abs. 1 b) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>7. Schadnagerbekämpfung: Tierhaltende Betriebe haben Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß anzuwenden und hierüber Aufzeichnungen zu führen. (Art. 25 Abs. 1 c) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>8. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben an allen Zufahrts- und Abfahrtswegen täglich Desinfektionsmaßnahmen durchzuführen. Hierzu sind die auf der Webseite der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft (DVG) unter <a href="https://www.desinfektion-dvg.de">https://www.desinfektion-dvg.de</a> als geeignet gelisteten Desinfektionsmittel für Stallungen zu verwenden. (Art. 25 Abs. 1 d) und Art. 40 VO (EU) 2020/687)</p>	x	x
<p>9. Hygienemaßnahmen: Tierhaltende Betriebe haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass jegliche Personen, die mit den gehaltenen Vögeln im Betrieb in Berührung kommen oder den Betrieb betreten oder verlassen, Hygienemaßnahmen beachten, insbesondere gelten folgende Maßnahmen:</p>		
<p>– Die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels sind gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren zu sichern.</p>	x	-
<p>– Die Ställe und sonstigen Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60 °C zu waschen, Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einer vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmülltonne zu entsorgen.</p>	x	x
<p>– Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist ebenfalls nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren bzw. Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.</p>	x	x
<p>– Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfi-</p>	x	-

zieren und nach jeder Ausstellung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und zu desinfizieren.		
– Betriebseigene Fahrzeuge sind abweichend von § 17 Abs. 1 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
– Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam benutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
– Der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels sind nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	-
– Eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe ist vorzuhalten.	x	-
– Vor dem Betreten und nach dem Verlassen der Stallungen sind die Hände (mit Seife) zu reinigen und anschließend zu desinfizieren (Handdesinfektionsmittel), – Es ist eine strikte Trennung von Straßen- und Stallkleidung einzuhalten. – Schuhe sind bei Betreten und Verlassen der Stallung zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
(Art. 25 Abs. 1 e) und Art. 40 VO (EU) 2020/687 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 2 und § 27 Abs. 4 Nr. 2 und § 6 Abs. 1 GeflPestSchV)		
10. Aufzeichnungspflicht: Tierhaltende Betriebe haben eine vollständige Aufzeichnung über alle Personen zu führen, die den Betrieb besuchen, und dem Veterinäramt auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Das gilt nicht für Besucher, die bei einem geschlossenen System keinen Zugang zur Tierhaltung hatten. (Art. 25 Abs. 1 f) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
11. Tierkörperbeseitigung: Tierhaltende Betriebe haben ganze Tierkörper und Teile von toten oder getöteten gehaltenen Vögeln als Material der Kategorie 2 nach den Vorgaben der VO (EU) 1069/2009 bei folgenden beauftragten Entsorgungsunternehmen ordnungsgemäß zu beseitigen: <u>Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung</u> Wasingerweg 12 94447 Plattling Tel.: 09931 - 91720 Fax: 09931 - 917291 (Art. 25 Abs. 1 g) und Abs. 2 und Art. 40 VO (EU) 2020/687)	x	x
12. Freilassen von Vögeln: Niemand darf gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestands freilassen. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV)	x	x
13. Veranstaltungen: Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.	x	x

(Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 6 und § 27 Abs. 4 Nr. 4 GeflPestSchV)		
14. Transport: Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel und sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren. (Art. 71 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 21 Abs. 6 Nr. 7 und § 27 Abs. 4 Nr. 5 GeflPestSchV)	x	x
15. Der Transport von Tieren und Erzeugnissen durch die Sperrzone muss ohne Unterbrechung oder Entladen in der Sperrzone, vorzugsweise über die großen Verkehrsachsen oder Hauptschienenwege und unter Meidung der näheren Umgebung von Betrieben, in denen Tiere gelisteter Arten (Aves) gehalten werden, erfolgen (Art. 22 Abs. 4 VO (EU) 2020/687).	x	x
16. Transportmittel für Verbringungen gehaltener Vögel und der Erzeugnisse von gehaltenen Vögeln durch die Sperrzone hindurch müssen so konstruiert und gewartet sein, dass eine Leckage oder ein Entweichen von Tieren, Erzeugnissen oder Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, verhindert wird, unverzüglich nach jedem Transport von Tieren, Erzeugnissen oder jeglichen Gegenständen, die ein Risiko für die Tiergesundheit bergen, gereinigt und desinfiziert sowie getrocknet oder trocken gelassen werden, bevor erneut Tiere oder Erzeugnisse aufgeladen werden. Die Reinigung und Desinfektion ist angemessen zu dokumentieren (Art. 24 VO (EU) 2020/687).	x	x
17. Die zuständige Behörde führt bei in der Schutzzone gelegenen Beständen, in denen Vögel gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermittel sowie die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.6 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durch.	x	-
18. Die zuständige Behörde führt für die in der Schutzzone gelegenen Bestände Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen. (Art. 26 VO (EU) 2020/687).	x	-
19. Die zuständige Behörde führt in der Überwachungszone stichprobenartig Dokumentenkontrollen, eine Überprüfung der Biosicherheitsmaßnahmen sowie klinische Untersuchungen durch und kann serologische oder virologische Untersuchungen anordnen (Art. 41 VO (EU) 2020/687).	-	x
20. Die zuständige Behörde kann die Tötung und unschädliche Beseitigung in der Sperrzone (=Schutzzone und Überwachungszone) gehaltener Vögel	x	x

anordnen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung, insbesondere zur unverzüglichen Beseitigung eines Infektionsherdes erforderlich ist. (Art. 22 VO (EU) 2020/687)		
21. Die zuständige Behörde kann die Jagd auf Federwild untersagen, soweit dies aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist. (Art. 65 VO (EU) 2020/687)	x	-
22. Probenahmen in den Betrieben in der Sperrzone, in denen Vögel gehalten werden, die anderen Zwecken dienen, als das Auftreten der Aviären Influenza zu bestätigen oder auszuschließen, bedürfen einer Genehmigung durch die zuständige Behörde. (Art. 22 Abs. 7 VO (EU) 2020/687).	x	x

4. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1, 2 und 3 wird angeordnet, soweit nicht bereits kraft Gesetzes die aufschiebende Wirkung aufgehoben ist.
5. Diese Allgemeinverfügung ergeht kostenfrei.
6. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landratsamts Kelheim als bekannt gegeben.

## Begründung

### I.

Mit Email vom 21.02.2023 meldete das Veterinäramt Landshut die amtliche Feststellung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest bei gehaltenen Vögeln in dem Gemeindebereich Rottenburg a.d.Laab.

Mit Gutachten des Friedrich-Löffler-Instituts (FLI) vom 22.02.2023 wurde die aviäre Influenza des Subtyps H5N1 als hochpathogen eingestuft.

Am 22.02.2023 wurde der Ausbruch der Geflügelpest in einem Betrieb im Landkreis Landshut amtlich festgestellt.

Bei der Aviären Influenza, umgangssprachlich auch Geflügelpest oder Vogelgrippe genannt, handelt es sich um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche. Diese verläuft, insbesondere auch für Hausgeflügel, mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere erkranken und sterben. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer, die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen gänzlich übersehen werden. Das führt zu hohen Leiden und Schäden bei diesen Tieren. Die wirtschaftlichen Verluste sind ebenfalls entsprechend hoch. Kranke Tiere scheiden den Erreger massenhaft mit dem Kot sowie mit Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen aus. Bei direktem Kontakt stecken sich andere Tiere durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material an. Infektionsquelle können ebenso kranke oder an Geflügelpest verendete Tiere sowie deren Ausscheidungen, insbesondere der Kot sein.

Bei Ausbruch der Geflügelpest hat der Gesetzgeber daher unverzügliche Seuchenbekämpfungsmaßnahmen festgelegt.

Nach den EU-rechtlichen Vorschriften sowie den Vorgaben der Geflügelpestverordnung umfasst die um den betroffenen Betrieb festzulegende Schutzzone (früher Sperrbezirk) einen Radius von 3 km um den betroffenen Bestand. Als Überwachungszone (früher Beobachtungsgebiet) ist ein Gebiet mit einem Radius von 10 km um den betroffenen Bestand festzulegen.

Teile der Schutz- und Überwachungszone erstrecken sich auch auf Teile des Landkreises Kelheim.

Bei einer genauen Standortermittlung des Ausbruchsbetriebes ergibt sich für bei Bestimmung der Schutzzone unter Ziffer 1 eine Beteiligung des südlichen Gemeindebereichs Rohr i.NB, bei der Bestimmung der Überwachungszone unter Ziffer 2 eine Beteiligung der Gemeindebereiche Herrngiersdorf, Rohr i.NB, Langquaid, Hausen, Kirchdorf, Wildenberg, Elsendorf und Siegenburg weshalb das Landratsamt Kelheim die Schutz- und Überwachungszone mit dieser Allgemeinverfügung entsprechend festlegt und die notwendigen Schutzmaßregeln anordnet.

Ein visualisierter Lageplan zur genauen Einsicht der Schutz- und Überwachungszone ist unter folgender Internetadresse zu finden:

<https://visualgeoserver.fli.de/visualize-this-map/05DFB10F71261FDC2CD0B42B8E148EAE75514D4D0C1FCA13144A95CD00812094>

## II.

Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 2 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 12 Abs. 1 des Gesetzes über den gesundheitlichen Verbraucherschutz und das Veterinärwesen (GVVG) sachlich und gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in den derzeit geltenden Fassungen örtlich zuständig.

### **Begründung zu Nr. 1 und 2**

Die Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (Hochpathogene Geflügelpest) ist im EU-Recht in der VO (EU) 2016/429 und der DelVO (EU) 2020/687 geregelt.

Bei der Geflügelpest handelt es sich um eine bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Art. 5 Abs. 1 iv) i. V. m. Art. 9 Abs. 1 a) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 1 Nr. 1 und Art. 2 i. V. m. dem Anhang der VO (EU) 2018/1882. Somit gelten die vorgegebenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen.

Art. 71 der VO (EU) 2016/429 eröffnet den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach dem europäischen Recht, nationale Maßnahmen festzulegen, sofern die nationalen Maßnahmen dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung der Seuche erforderlich und verhältnismäßig ist.

Die nationale Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung -GeflPestSchV-) gilt somit in allen Teilen weiter, sofern sie nicht geringere Anforderungen als das europäische Recht stellt oder diesem widerspricht und die Maßnahmen erforderlich und verhältnismäßig sind.

Die Festsetzung der in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer 1 erlassenen Schutzzone beruht auf Art. 60 lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der DelVO (EU) 2020/687 sowie § 27 Abs. 1 i. V. m § 21 Abs. 1 Satz 2 GeflpestSchV.

Die Festsetzung der in dieser Allgemeinverfügung unter Ziffer 2 erlassenen Überwachungszone stützt sich auf Art. 60 lit. b) i.V.m. Art. 64 (EU) 2016/429 i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Bst. b DelVO (EU) 2020/687 sowie § 27 Abs. 1 i. V. m § 21 Abs. 1 Satz 2 GeflpestSchV.

Die amtliche Bestätigung des Ausbruchs der hochpathogenen Geflügelpest erfolgte nach Art. 11 DelVO (EU) 2020/687 am 22.02.2023.

Ist die Geflügelpest bei einem gehaltenen Tier amtlich festgestellt, so richtet die zuständige Behörde eine geeignete Sperrzone ein, bestehend aus einer Schutzzone von mindestens 3 km Radius um den Ausbruchsbetrieb und einer Überwachungszone von mindestens 10 km Radius um den Ausbruchsbetrieb.

Die kleinere Schutzzone ist ein Teilgebiet der größeren Überwachungszone und entspricht dem früheren Sperrbezirk nach nationalem Recht. Die Schutzzone enthält teilweise weitergehende Maßnahmen als die Überwachungszone. Nach Aufhebung der Schutzzone gelten die Maßnahmen der Überwachungszone weiter. Das ergibt sich aus Art. 60 lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 21 Abs. 1 a) i. V. m. Anhang V und Anhang X der DelVO (EU) 2020/687.

Die Überwachungszone entspricht dem früheren Beobachtungsgebiet nach nationalem Recht und kann frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden. Das ergibt sich aus Art. 60 lit. b) VO (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 39 Abs. 1 i. V. m. Anhang V und Anhang XI der DelVO (EU) 2020/687. Beide Zonen bleiben bestehen bis die jeweilige Festsetzung wieder aufgehoben wird.

Bei der Festlegung sowohl der Schutzzone als auch der Überwachungszone wurde das Seuchenprofil, die geografische Lage, ökologische und hydrologische Faktoren, Witterungsverhältnisse, Vektoren, die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Ergebnisse von Labortests, Seuchenbekämpfungsmaßnahmen und sonstige relevante epidemiologische Faktoren berücksichtigt, soweit bekannt (Art. 64 Abs. 1 VO (EU) 2016/429), Strukturen des Handels und der örtlichen Geflügelhaltungen, das Vorhandensein von Schlachtstätten sowie natürliche Grenzen und Überwachungsmöglichkeiten und das Vorhandensein von Verarbeitungsbetrieben für Material der Kategorie 1 oder 2, soweit bekannt berücksichtigt.

### **Begründung zu Nr. 3**

Die in dieser Verfügung unter Ziffer 3 getroffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen ergeben sich direkt aus den rechtlichen Vorgaben und stützen sich jeweils auf die in der Tabelle aufgeführten Rechtsgrundlagen.

Bei Ausbruch der hochpathogenen Aviären Influenza als Seuche der Kategorie A hat die zuständige Veterinärbehörde entsprechend den angegebenen Rechtsgrundlagen unverzüglich verschiedene Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Sperrzone anzuordnen.

Die Verbreitung der Geflügelpest auf andere Bestände erfolgt insbesondere durch den Handel mit diesen Tieren, deren Eiern oder sonstigen Produkten. Eine Verbreitung kann auch indirekt erfolgen, z. B. durch kontaminierte (verunreinigte) Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial, Kontakt zu Wildvögeln usw.

Um einer Virusverschleppung aus infizierten Beständen vorzubeugen, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion verlassen. Alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich verwendet werden, müssen gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Jede einzelne der in dieser Verfügung getroffene Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet und erforderlich, um einer Ausbreitung der Geflügelpest entgegenzuwirken. Sie ist auch angemessen, da die wirtschaftlichen Nachteile, welche die betroffenen Tierhalter durch die angeordneten Maßnahmen erleiden, im Vergleich zum gesamtwirtschaftlichen Schaden, der durch einen einzigen Geflügelpestausbruch für die gesamte Geflügel- und Lebensmittelwirtschaft entstehen kann, nachrangig sind.

### **Begründung zu Nr. 4**

Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen in Ziffer 1, 2 und 3 dieser Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet, da es sich bei der hochpathogenen aviären Influenza um eine hochansteckende und leicht übertragbare Tierseuche handelt, deren Ausbruch mit hohen wirtschaftlichen Schäden und weitreichenden Handelsrestriktionen einhergeht.

Die Maßnahmen zum Schutz vor der Verschleppung der Seuche müssen daher sofort und ohne eine zeitliche Verzögerung greifen. Es kann nicht abgewartet werden bis die Rechtmäßigkeit der amtlichen Verfügung zur Prävention der Seucheneinschleppung gerichtlich festgestellt wird. Käme es hierbei zu einer zeitlichen Verzögerung durch Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung, würde die Verbreitung der Geflügelpest begünstigt oder könnte eine bereits stattgefundenen Verschleppung erst verspätet erkannt werden. Dadurch würden den betroffenen empfänglichen Tieren erhebliche, letztlich vermeidbare Leiden und Schäden sowie den Halterinnen und Haltern erhebliche wirtschaftliche Schäden zugefügt werden.

Im Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung überwiegt das besondere öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung daran, dass auch während eines Rechtsmittelverfahrens die erforderlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können. Die Maßnahmen dienen dem Schutz sehr hoher Rechtsgüter. Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

### **Begründung zu Nr. 5**

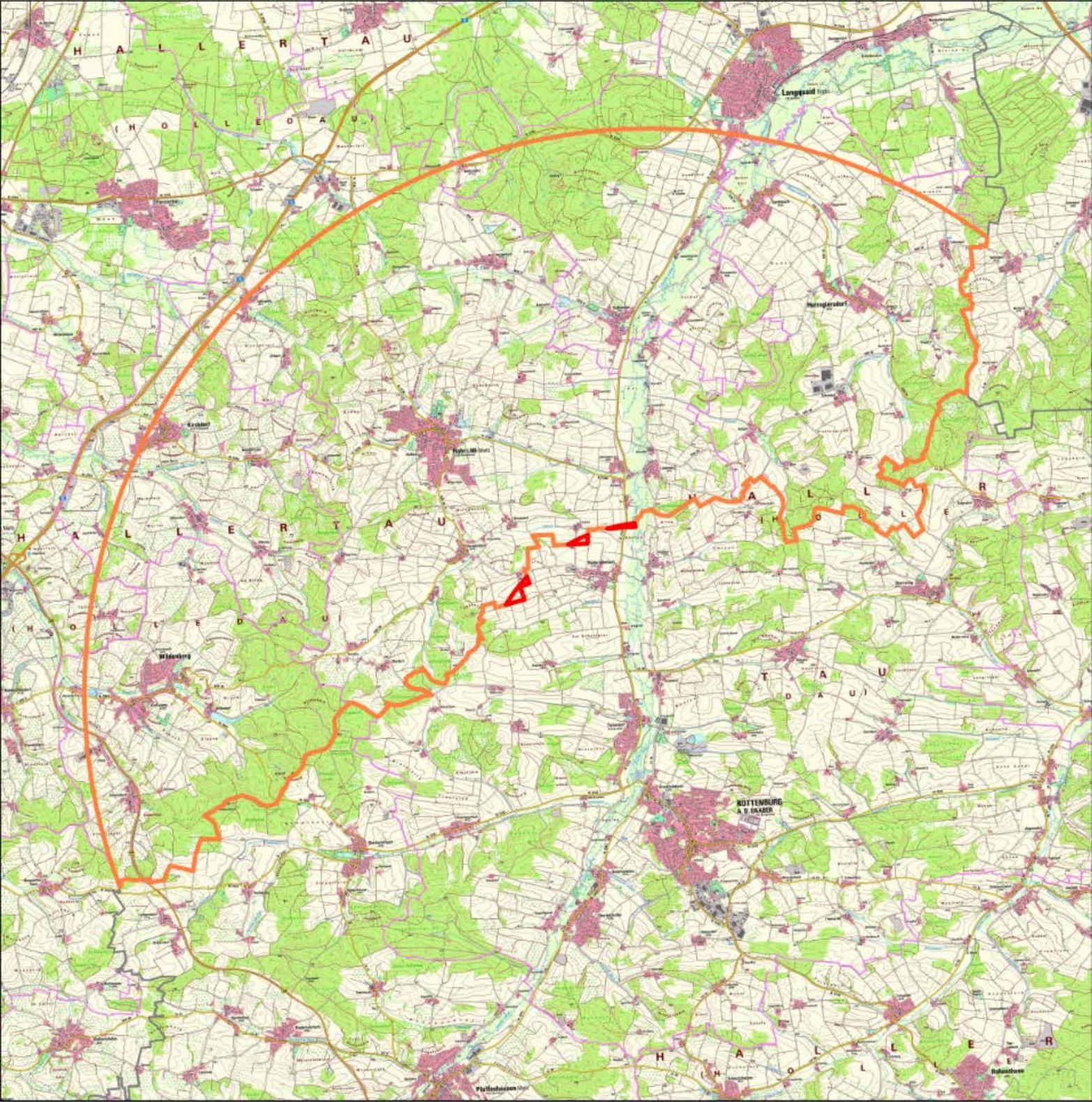
Die Kostenentscheidung in Nr. 4 dieses Bescheides beruht auf Art. 13 des Ausführungsgesetzes zum Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes (BayAGTierGesG).

### **Begründung zu Nr. 6**

Nach Art. 41 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 BayVwVfG gilt ein schriftlicher Verwaltungsakt bei öffentlicher Bekanntmachung zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann nach Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von dieser Vorschrift wird Gebrauch gemacht, sodass diese Allgemeinverfügung einen Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Kelheim als bekannt gegeben gilt.

### **Hinweise:**

1. Anzeigepflicht bei Verdacht:  
Jeder Verdacht der Erkrankung auf Geflügelpest ist dem Veterinäramt Kelheim unverzüglich anzuzeigen (§ 4 Tiergesundheitsgesetz).
2. Ausnahmegenehmigungen:  
Für bestimmte Maßnahmen kann die Veterinärbehörde Ausnahmen genehmigen. Dies gilt z. B. für das Aufstellungsgebot bzw. die Absonderung und für das Verbringen von Geflügel aus dem Ausbruchsbetrieb, Legehennen, Eintagsküken, Bruteiern, Konsumeiern, frischem Geflügelfleisch oder Fleischerzeugnissen oder tierischen Nebenprodukten.  
Bitte informieren Sie sich bei Bedarf beim Landratsamt Kelheim, Sachgebiet Veterinärwesen, He-mauer Str. 48, 93309 Kelheim, Telefon: 09441/207-7100.
3. Ordnungswidrigkeiten:  
Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften zur Bekämpfung der Geflügelpest zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € ge-ahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 Tiergesundheitsgesetz).
4. Betroffene Betriebe:  
Betroffene Betriebe auf Grundstücken, die von einer Linie (Schutz- bzw. Überwachungszone) an-geschnitten werden unterliegen als Ganzes den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen der jeweiligen Zone.



**Standard-Projekt - Zentrale Bayern**

- Schutzzone
- Überwachungszone
- Kreise
- Gemeinden



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

*Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!*

*Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.*

*Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.*

Kelheim, 22.02.2023  
Landratsamt

Welnhofer  
Abteilungsleiter